

Spezial-Synopse

Vorlage 2165 - Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Anpassung der Rechtspflegebestimmungen)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.5 (Laufnummer 14120)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾ mit Anpassung der Rechtspflegebestimmungen)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Polizeigesetz vom 30. November 2006 ³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
	Titel am Anfang des Dokuments (neu) <i>2.2.2a. Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</i>	
	<p>§ 18b (neu) Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Polizei vollzieht die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</p> <p>a) gemäss den Art. 4 bis 9 des Konkordats vom 15. November 2007⁴⁾ über Massnahmen gegen</p>	§ 18b Abs. 2 (geändert)

¹⁾ BGS [511.3](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [512.1](#)

⁴⁾ BGS [511.3](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.5 (Laufnummer 14120)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	<p>Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, bestimmt den Umfang des Rayons und erstattet dem zuständigen Bundesamt die vorgeschriebenen Meldungen;</p> <p>b) gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹; insbesondere kann sie beim zuständigen Bundesamt Ausreisebeschränkungen beantragen.</p> <p>² Sie kann Personen, gegen welche solche Massnahmen angeordnet wurden, fotografisch erfassen.</p>	<p>² Personen, gegen welche solche Massnahmen angeordnet wurden, werden nach Möglichkeit fotografisch erfasst.</p>
	<p>§ 18c (neu) Verfahren</p> <p>¹ In der Verfügung betreffend Anordnung des Rayonverbots (Art. 4 Konkordat), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat) weist die Polizei die betroffene Person darauf hin, dass sie</p> <p>a) auf ihren Antrag innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung die Rechtmässigkeit der Massnahme durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen kann;</p> <p>b) im Falle ihres Nichterscheinens zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Polizeistelle zwangsweise polizeilich zugeführt werden kann (Art. 8 Konkordat).</p> <p>² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gelangt sinngemäss zur Anwendung.</p>	

¹) SR [120](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.5 (Laufnummer 14120)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>§ 45 Rechtspflege</p> <p>² Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung und/oder Fernhaltung (§ 16), Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 17) sowie Verfügungen betreffend Sicherstellung (§ 27 Abs. 2) haben keine aufschiebende Wirkung, soweit dies nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.</p>	<p>§ 45 Abs. 2 (aufgehoben) Grundsatz (Überschrift geändert)</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 45a (neu) Besondere Beschwerden</p> <p>¹ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung und/oder Fernhaltung (§ 16), Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 17) sowie Verfügungen betreffend Sicherstellung (§ 27 Abs. 2) haben keine aufschiebende Wirkung, soweit dies nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.</p>	
	<p>§ 45b (neu) Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über die Rechtmässigkeit des Rayonverbots (Art. 4 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾, der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat).</p>	

¹⁾ BGS [511.3](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.5 (Laufnummer 14120)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	<p>² Diese Beschwerden sind dem Verwaltungsgericht innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung schriftlich einzureichen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.</p>	
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...